

E r g e b n i s: Wir kennen nunmehr zwei Formen des Pfefferkornschen Sendschreibens; die erste, wohl ursprünglichere, wird vertreten durch die etwas spätere Abschrift in B, die andere, auf stärkere Wirkung redigierte Fassung, liegt in W vor, dessen Schreiber eine wichtige Stelle versehentlich ausgelassen hat. (Die gedruckten Stellen in T sind zur Kontrolle belangvoll.) Daß dem Wolfenbüttler Stück das Schlußgedicht gedruckt aufgeklebt ist, scheint mir dafür zu sprechen, daß dieses Schriftstück wirklich versandt wurde, während B als Abschrift schon dadurch erscheint, daß zwei Zeilen des Schlußgedichtes auf das Titelblatt der ersten Schrift des Sammelbandes geschrieben sind.

Kassel nach der Fremdherrschaft.

Vom Tode Berlins (1814) bis zum Tode Romanns (1842).

Von Felix Lazarus.

„Weder der Verlust einer ihm über alles teuren Gattin¹ noch der Tod zärtlich geliebter Kinder, welche im reiferen Alter bereits vor ihm schieden, noch der Verlust eines beträchtlichen Vermögens, noch die Leiden einer langjährigen Siechheit, noch irgend eine Art von Widerwärtigkeit, vermochten seine Seele zu erschüttern, seinen Gleichmut, seine fromme Ergebung zu mindern, die Heiterkeit seines Gemüts ihm zu rauben, die Lebhaftigkeit seines stets regen Geistes zu töten.“ So lautet die Todesanzeige beim Heimgang des Landrabbiners Berlin². Erst vier Jahre nachher, am 1. April 1818, traten die 6 Klassenvorsteher³ zur Neuwahl eines Landrabbiners zusammen. Für die religiösen Bedürfnisse

¹ Lazarus „Das Kgl. Westphälische Konsistorium der Israeliten“ S. 26, Anm. 2.

² S. über Berlin die eben genannte Schrift (weiterhin unter „Kons.“ aufgeführt, sowie Enc. j. Bd. IV, Spalte 257 f., wo in der Literaturangabe „Kons.“ fehlt, ferner Lazarus „Hessen-Kassel vor der Fremdherrschaft“ in Festschrift des Breslauer Seminars Breslau 1929, Bd. II, S. 256 ff., sowie „Kassel während der Fremdherrschaft“ in „Deutsch-Israelitische Zeitung“ 1933 Nr. 22, 24 u. 25.

³ Die Kurhessische Judenschaft war für Steuerzwecke in 14, sonst in 6 Klassen geteilt. 1. Kassel, 2. Gudensberg, 3. Ziegenhain u. Borken, 4. Rotenburg u. Sontra, 5. Schmalkalden, Eschwege und Witzenhausen, 6. Marburg. S. Wittich „Handb.“ V Kassel 1802, S. 538.

der Kasseler Gemeinde war bereits 1814 Sorge getragen worden, indem man den streng orthodoxen Samuel Josaphat aus Witzendahausen zum Stadtrabbiner bestellte¹.

Maßgebend für die Wahl, welche in Kassel stattfinden sollte, war der § 14 der Verordnung von 1816, in dem es heißt: „Fremde Juden dürfen weder als Rabbiner und Kirchendiener etc. aufgenommen werden.“ Nur ein eingeborener Hesse, der nicht unter dem Usurpatorischen Konsistorium als Geistlicher gestanden, war hiernach wählbar². Die in der Mehrheit oder sämtlich liberalen Deputierten schlugen drei Kandidaten für das Amt des höchsten Kurhessischen Geistlichen vor: Moses Sondheim von Hanau³, Oberrabbiner Isak Heß von Stadtlangsfeld⁴ und Landrabbiner Eger von Braunschweig⁵. Indessen hatten die vier seit 1816 dem Jacob Simon Michel Bensa⁶, beigeordneten Deputierten auf die Wahl selbst keinen Einfluß. Das Wahlrecht lag vielmehr ausschließlich bei den sechs Klassenvorstehern. Von ihnen wurde

¹ Über ihn s. weiter 589 f., 591 f.

² Von den bisherigen Landrabbinen war nur Joseph Heß Hesse, Berlins Vorgänger, der am 20. November 1793 in Kassel starb. Über ihn s. Enc. j. Bd. 7, Sp. 1228. Die dort gegebenen Mitteilungen werden in meiner ungedruckten Gesch. der Synagogengemeinde Kassel vielfach ergänzt. In älterer Zeit wurde nach einem recht komplizierten Modus bei der Rabbinerwahl verfahren. „Modus, wie bey den Juden üblich, einen Rabbiner ordentlich zu erwehlen“ (abgedruckt in dieser Mon.-Schrift 1910, S. 517 f.)

³ Über Mose Tobia Sontheim, gb. 11. 1. 1755 am 28. Tebeth in Sontheim bei Heilbronn, s. Löwenstein „Das Rabbinat Hanau“, S. 25. 19. 5. 1795 wurde er in Hanau zum Rabbiner gewählt, 24. 10. 1824 als Provinzialrabbiner von H. bestätigt. S. weiter 591.

⁴ Er war der Sohn des Landrabbinen Joseph Heß (Anm. 2), der von 1779—1793 fungierte, und der Vater des Landrabbiners Mendel Heß in Stadtlangsfeld. Letzterer war am 17. 3. 1807 dort geboren, 1828 provisorisch, 1831 definitiv als Landesrabbiner des Großherzogtums Sachsen-Weimar angestellt. (S. Geiger, J. Ztschr. X 1872, S. 204, Mitt. d. Ges.-Arch. Jhg. VI, 1926, S. 75 f.) Er starb 21. 9. 1871. S. auch weiter und Jéwish Enc. s. v.

⁵ Enc. j. VI, Sp. 217.

⁶ Bensa war der Vorsteher der Klasse Kassel, führte den Titel Landvorsteher und galt als Vermittler zwischen den Klassenvorstehern und der mit der Leitung der judensch. Angelegenheiten betrauten Regierungsbehörde, der sogenannten judensch. Kommission.

der Gewählte dem Landesfürsten vorgeschlagen und nach der Bestätigung durch die Oberrentkammer verpflichtet.

Zum großen Mißvergnügen der liberalen Kreise ging aus der Wahl Samuel Levy Josaphat als Landrabbiner hervor. Für ihn hatte gesprochen, daß er bei dem großen Brande in Witzenshausen¹ sein ganzes Vermögen verloren und sich trotzdem geweigert habe, von dem Konsistorium eine mit 500 Rthlrn. dotierte Rabbinerstelle anzunehmen, daß seine Vorfahren schon seit 100 Jahren Hessische Schutzjuden gewesen seien², daß er in Metz rabbinischen Studien obgelegen habe. Am 1. Oktober 1818 berichtet die judenschaftliche Kommission über die Wahl. Nach ihrem Urteil besitzt Josaphat für das verantwortungsvolle Amt nicht die Befähigung. Sie empfiehlt den von den Deputierten an erster Stelle vorgeschlagenen Hanauer Rabbiner. Bereits am 20. Oktober 1818 erfolgt Sontheimers Bestallung. Da er aber, wohl mit Rücksicht auf die heftigen Streitigkeiten in Kassel, ablehnt³, so bleibt das Amt noch auf längere Zeit hinaus unbesetzt⁴. 1831 drängt die Regierung auf öffentliche Ausschreibung der Stelle. Schon 1828 hat der Minister um Vorschläge ersucht. 1829 war er deutlicher geworden und hatte dem seit 1823 installierten Vorsteheramt mit Zwangsmaßnahmen gedroht. Aus

¹ 1811. Bei dem Brande war auch die Synagoge ein Raub der Flammen geworden. Das Konsistorium veranstaltete eine Sammlung.

² 1622 stellt Landgraf Moritz für einen in Bovenden, einem Hessischen Flecken bei Göttingen, wohnenden Josaphat einen Schutzbrief aus. Vgl. auch „Israelit“ 1910, Nr. 50 „die Vorfahren des Barons Reuter“.

³ Reg. 55, Staatsarchiv Marburg. Vorsteheramtsakten in Kassel A II 5. Übrigens zog man in Kassel auch nach der Ablehnung den Hanauer noch mehrfach in wichtigen Fragen zu Rate. So wird er 1819 zu einer wichtigen Konferenz nach dort berufen (Jahrb. d. J. L. G. XXII, S. 248). 1822 macht er großzügige Vorschläge zur Begründung einer dreiklassigen Schule in Kassel und zur Trennung von Lehrer- und Schächteramt. (Vorsteheramtsakten B II 8.)

⁴ 1829 wird die Bewerbung Marcus Wetzlars aus Fulda, 1830 die des Provinzialrabbinen Gosen in Marburg sowie das Gesuch von Samuel Meyer aus Hechingen auf den Bericht des Vorsteheramtes hin zurückgewiesen. Vergebens wies Meyer auf ein Attest des Moses Rheingauheim, „Seniors der rabbinischen Hochschule zu Mannheim“, und auf die von ihm gehörten Vorlesungen über Euklid, Tacitus, Sophokles. Staatswissenschaften, Weltgeschichte, Physik, Botanik etc. hin.

der Antwort des Vorsteheramtes wird der Hauptgrund des Zögerns erkennbar¹. Man wollte möglichst lange das Gehalt sparen. Am 23. 12. 1829 droht der Landesherrliche Kommissar mit einseitigem Vorgehen der Regierung. April 1831 zwei Petitionen von Privaten. Die erste Eingabe weist darauf hin, daß Kassel von jeher mehrere Rabbiner gehabt und jetzt keinen einzigen habe. Sie empfiehlt besonders Dr. Herxheimer, den Kreisrabbiner in Eschwege². Die zweite, deren Unterzeichner auf 14 Seiten

¹ Die Hessische Judenschaft habe alljährlich zur Amortisierung und Verzinsung der für die Schutzjudengelder zu zahlenden Ablösungssumme bedeutende Lasten aufzubringen. Die Kasseler Gemeinde habe eine große Schuldenlast und bald eine neue Synagoge zu erbauen. (25. 1. 1829.) Beides war zutreffend. Die Synagoge war längst baufällig. Eine 1821 vorgenommene Dachreparatur kostete die für die damalige Zeit enorme Summe von 33 Thln. Wenn der dringend notwendige Bau immer wieder hinausgeschoben wurde, so trug die große Finanznot die Schuld. „Die nahrungslosen Zeiten“ spielen in den Berichten der Ältesten eine große Rolle. Der Gehaltsanweisung wird der Vermerk oft beigefügt: „Wenn Cassa da ist“. Fast 25 Prozent der Gemeindemitglieder waren Unterstützungsempfänger. Das Preußische Schutzzollgesetz von 1818 schädigte Hessen aufs schwerste, besonders den Hessischen Leinenhandel, während andere Industrien, wie die Zeug-, Rasch-, Kamelot-, Etamin- und Sammetweberei dem Wechsel der Mode zum Opfer fielen. Um 1830 war die Staatskasse so leer und der Kredit des Landes so gesunken, daß Rothschild dem Finanzminister nicht einmal 100 000 Taler borgen wollte und sich erst dazu verstand, als Kurfürst Wilhelm II. die persönliche Bürgschaft übernahm. (Vgl. Brunner, „Gesch. d. Residenzst. Kassel“, S. 374 f., Wippermann, „Kurhessen seit den Freiheitskriegen“, S. 202.) Nicht einmal die Witwe des am 2. Mai 1829 verstorbenen Rabbiners Josaphat konnte von der Kasseler Gemeinde würdig gestellt werden. Sie erhielt eine Pension von 75 Talern und wurde mit Brennmaterial unterstützt. An Kapitalverzinsung hatte man 1829 692 Taler, d. h. fast den vierten Teil der Ausgaben, aufzubringen. Auch die Vermögensumstände des Rabbiners waren wenig rosig. Das wird durch eine Verfügung der judenschaftlichen Kommission vom 30. 1. 1821 an den Vorstand illustriert, in welcher es heißt: „Da der hiesige Stadtrabbiner Josaphat sich nicht in den Vermögensumständen befindet, daß derselbe auf die ihm aus der Judenschaftl. Stadt-Casse gebührende Besoldung von jährlich 208 Rthlr. lange warten kann, so geben wir Ihnen andurch auf, die Einrichtung zu treffen, daß demselben diese Besoldung vom laufenden Jahre an monatlich ausgezahlt werde.“

² Salomon Herxheimer (1801—1884) war seit 1827 zuerst Religionslehrer, dann Kreisrabbiner in Eschwege und wurde 1831 zum Landes-

genannt werden, tritt zwar ebenfalls für einen Oberrabbiner ein, läuft aber auch Sturm gegen das 1824 begründete isr. Lehrerseminar und gegen die isr. Schulen. Die Gemeinden seien verarmt, ja Bettler. Die jüdische Jugend müsse, wie in Frankreich, die christlichen Schulen besuchen. Durch das Vorsteheramt, das den Gemeinden unnötige Kosten verursache, werde die längst veraltete Idee eines Judenstaats im christlichen Staat künstlich erhalten.

Das religiöse Milieu der Zeit um 1817 schildert der spätere erste Kasseler Seminarleiter Dr. Moses Büdinger in der Zeitschrift „Sulamith“¹. Die Kurhessische Judenschaft war nach ihm „eine hirtlose Herde“. „Nicht einmal einen Rabbiner (dieses Prädikat nämlich von einem wirklichen Vorsteher und Führer des Religionswesens, nicht aber bloß dem Namen und den Einkünften nach verstanden!) hat die Judenschaft dieses Landes.“ Eine Persönlichkeit wie Josaphat, die vom Zeitgeist auch nicht einen Hauch verspürt hatte², war in der Tat den Aufgaben des Amtes nicht gewachsen. Weltfremd wie er war, hatte er weder über seine Bestallung als Stadtrabbiner noch als provisorischer Landrabbiner etwas Schriftliches in Händen, wie er selbst angab. Wie wenig seine Autorität den Kasseler Gemeindeältesten bedeutete, geht schon daraus hervor, daß sie den Mizwothverkauf in der Synagoge untersagen, ohne ihn überhaupt zu fragen, daß sie sich in einem anderen Fall einfach über seinen Kopf weg an einen fremden Rabbiner, Sontheimer in Hanau, wenden. Auf eine Anfrage des Vorsteheramtes erstattet J. in

rabbiner von Anhalt-Bernburg berufen, wo er am 25. 12. 1884 starb. S. S. Salfeld, „Dr. Salomon H., ein Lebensbild“, Frankfurt a. M. 1885.

¹ Sulamith, V. Jahrg., I. Bd., S. 198 ff. Der Artikel ist mit M. B.—r unterzeichnet.

² Das Kassel vor hundert Jahren hat in Salomo Mosenthal (1821—1877) einen Dichter gefunden, der auf dem Gebiet der Novelle echte Künstler-schaft erreicht hat. In „Rafs Mine“ entwirft er ein mit Liebe gezeichnetes Bild des „alten Raf“ (Josaphats), der in „Benarys Schul“, einem in einem dunklen Hof gelegenen, von langjährigem Öllampendunst geschwärzten Saal, jeden Sabbat eine kurze Drosche hielt, in hebräischer Sprache einen Bibelvers oder eine Talmudsatzung scharfsinnig auslegend. „Um die Glaubens- und Reformfragen, die langsam die Gemeinde zu zersplittern begannen, kümmerte sich der alte Gelehrte nicht.“

einem fürchterlichen Deutsch ein für ihn charakteristisches Gutachten. Er spricht sich entschieden dagegen aus, daß Kinder selbst im allerzartesten Alter der Synagoge ferngehalten werden sollten, wie vorgeschrieben worden war. Seine letzten Lebensjahre wurden durch den Kampf um sein vermeintliches Recht auf die Landrabbinerstelle verbittert. Nicht lange vor seinem Tode hatte er, vom Vorsteheramt aufgefordert, hinsichtlich des Eides *more judaico* ein Gutachten erstattet, das mit den Worten begann: „In Erwiderung Ihr Geehrtes“. Trotz der Gesetze von 1823 und 1816 und der durch sie den Juden verliehenen staatsbürgerlichen Gleichstellung war nebst anderen rechtlichen Ausnahmbestimmungen der Judeneid in Kurhessen bestehen geblieben. Er ward in der Synagoge in den Sterbekleidern, bei angelegten Gebetriemen gesprochen und war, wie anderswo, mit den fürchterlichsten Flüchen und Verwünschungen überreich gespickt. Dr. Pinhas, der geistige Führer der Gemeinde¹, erstattet ein ausführliches Gutachten und schlägt für den Bericht an den Minister die im Wesentlichen von diesem später genehmigte Eidesformel vor, die ihrerseits wieder fast wörtlich der vor 19 Jahren vom Konsistorium dem Westphälischen Justizminister vorgeschlagenen und von diesem approbierten Formel entsprach². In welchem Lichte die Hessische Judenschaft von 1828 wohlwollenden christlichen Beurteilern erschien, zeigt ein sehr ausführlicher Bericht des Kasseler Bürgermeisters Schomburg. Nach Schs. maßgebendem Zeugnis waren Christen und Juden einander innerlich näher getreten, begann im Lande jener Geist sich zu regen, der in den Worten eines Kurhessischen Abgeordneten kurz vor dem Zustandekommen des Gesetzes von 1833 sich manifestiert: „Sind unsere Brüder, die Israeliten, emancipiert?“³

¹ Jakob Pinhas, ein Sohn des Hofminiaturmalers Salomo Pinhas, der Vater der Hessischen Judengesetzgebung. (1788—1861.)

² Die endgültig angenommene Eidesform lautet: „Ich schwöre vor Gott, dem Allmächtigen, dem Schöpfer des Himmels und der Erde, ohne Vorbehalt und sträfliche Auslegung der Worte, daß so wahr mit Gott helfe! Amen! „Kurhessen war das erste deutsche Land, das den Judeneid abschaffte. In weitem Abstände folgten die übrigen Bundesstaaten, 1840 Sachsen, erst 1869 Preußen.

³ Rießer, „Der Jude“, 1835, S. 105. Schomburgs Bericht (Staatsarchiv Marburg, abgedruckt in „Jüdische Wochenzeitung“ 1926, Nr. 25 ff.)

Das hindert freilich nicht, daß das Kasseler Adreßbuch von 1828 die Bevölkerung charakteristisch genug in Personen männlichen, weiblichen Geschlechts und Juden einteilt. Schomburg zieht in seinem Exposé gleichsam die Bilanz für das im ersten Jahrzehnt der Wirksamkeit des Gleichstellungsgesetzes Erreichte. Die gerechte Würdigung, die alle jüdischen Probleme erfahren, die hohe Anerkennung jüdischer Institutionen, vor allem auch der „Humanität“¹, die für den Verfasser ganz selbstverständliche Berechtigung der Juden, die volle, unverkürzte Emancipation zu fordern, ihres Anspruchs auf staatsbürgerliche und wirtschaftliche Gleichheit, stimmt ganz zu dem Bilde des Freiheitshelden, des größten Bürgermeisters, den Kassel gehabt hat. Die Judenschaft durfte mit der Bilanz zufrieden sein. Die französische Julirevolution übte ihre Wirkung auch auf Kurhessen aus. Stürmisch forderte das ganze Land die Einlösung des schon von Wilhelm I. nach den Freiheitskriegen gegebenen Versprechens einer Verfassung. Für die Juden handelte es sich darum, im Rahmen derselben zugleich ihre Vollbürgerrechte zu verankern, statt durch ein Sondergesetz, das leicht Ausnahmegestimmungen bestehen lassen oder neue festsetzen konnte². Das ist der Höhe-

ist an die Stadt Hannover gerichtet, die den Wunsch ausgesprochen hat, die Erfahrungen kennen zu lernen, welche man in Kassel und Hessen überhaupt mit den Judengesetzen gemacht habe. Er findet Worte warmen Lobes für die auf Pinhas Betreiben begründete isr. Volksschule und das Lehrerseminar und erhofft eine Besserung der kirchlichen und religiösen Zustände für die Zukunft, wenn die verbesserten Unterrichtsanstalten ihre Wirkung auf das Bildungsniveau der Gemeindemitglieder haben äußern können.

¹ Begründet 1802 von Dr. med. Lucius Liffmann. Förderung des Handwerks, Erziehung und Ausbildung bedürftiger israelitischer Knaben und Jünglinge gehören zu den Hauptzwecken des Vereins.

² Das Vorsteheramt von Niederhessen wie das von Oberhessen richteten Gesuche an das Ministerium. Die Kasseler Gemeindeältesten desgleichen. (Gem.-Akten.) Nach Proklamierung der Verfassungsurkunde entfaltete P. eine fieberhafte Tätigkeit. Eine Flut von Bittschriften, hinter denen wohl meist seine machtvolle Persönlichkeit stand, ergoß sich über die Ständeversammlung. Einige seien genannt. „Wünsche u. Bitten mehrerer israelitischen Gemeinden in Kurhessen.“ Cassel 1831. „Auszug aus einem Berichte des isr. Vorsteheramts zu Cassel über die bürgerlichen Verhältnisse der isr. Glaubensgenossen etc.“ Cassel 1832. „Beiträge zur Sache der bürgerlichen Verhältnisse der Israeliten in Kur-

punkt von Pinhas Wirken. Aber die Kurhessische Verfassung, nach dem Muster der Belgischen gearbeitet, die freisinnigste in ganz Deutschland, kam zustande, ohne daß ein besonderes Judengesetz überflüssig geworden wäre. Als nun endlich auch das dritte der Hessischen Judengesetze 1833 erschien, als „aus der langen Nacht, der leidenvollen, uns ein heitres Sonnenlicht entquollen“, und „jauchzt der Menschheit Genius“¹, da war der Jubel groß. Die allernächste Zukunft sollte die Hessischen Juden, wie ihre christlichen Mitbürger darüber belehren, daß nach dem Kampf um die Verfassung genau wie um die Gleichberechtigung der Kampf um ihre Durchführung folgen würde, ein Kampf, der erst mit der Selbständigkeit des Kurfürstentums endete.

hessen“ von Jacob Pinhas. Cassel 1832. „Hohe Ständeversammlung etc.“ Hat 14 Unterschriften als Anlagen.“ Cassel im Mai 1831. „Zwei Denkschriften an die kurhessischen Landstände von Dr. Pinhas.“ „Fragmente aus einer älteren Denkschrift über die Organisation der isr. Gemeinden in den deutschen Bundesstaaten, namentlich in Kurhessen“ von J. P., Cassel 1832. Außer diesen im Druck erschienenen liegen eine Reihe von weiteren Eingaben an die Behörden in den Akten. Das von dem Landtag verabschiedete Judengesetz wurde infolge der Landtagsauflösung von der Regierung nicht sanktioniert. Gabriel Rießer schrieb in „Der Jude“ die Verzögerung der Sanktion einzig und allein dem Einfluß des Ministers Hassenpflug („Der Hessen Fluch“) zu. Ein letztes Hindernis trat ein, als der Adel für die ihm künftig entgehenden Judenschutzgelder eine Entschädigung beanspruchte. Von alters her hatten nämlich eine Anzahl von „Landsassen“ das Recht der Judenaufnahme (s. Kopp-Wittich „Handbuch“ V, 490 ff.). Dank der hinreißenden Rede Schomburgs beschloß indes die Kammer, die Entschädigung für die Standesherrn auf die Staatskasse zu übernehmen, ungefähr 18 000 Rtlr. zu 5 Prozent verzinslich. „Vergegenwärtigen wir uns den schmählichen Druck und alle Unbilden, unter welchen die Israeliten seufzen mußten, forschen wir unbefangen nach den Ursachen des zum Teil noch jetzt tieferen Standes der Israeliten auf dem Lande, und wir werden, die Hand aufs Herz gelegt, zu keiner anderen Antwort gelangen, als die: Jene Zustände von Erniedrigung und Versunkenheit während vieler Jahrhunderte beruhen auf eigem Verschulden der christlichen Nation. Es sei eine Forderung der Vernunft, der Gerechtigkeit und der Liebe, mit allen Kräften dahin zu wirken, daß keine Klasse in Absicht auf Anerkennung menschlicher Würde und staatsbürgerlicher Befähigung hintenan gesetzt werde.“

¹ „Gefühle eines hessischen Israeliten am Tage der Verkündigung des Gesetzes über die gleichförmige Anordnung der Verhältnisse der Israeliten.“ Cassel 1833, Druck von Jerome Hotop.

1831 legte Kurfürst Wilhelm II., kein Judenfreund¹, nicht formell, aber tatsächlich die Regierung nieder und überließ dieselbe dem Kurprinzen, dem späteren letzten Kurfürsten, unter dem Namen eines Mitregenten². Der Beginn der neuen Regierung stand wenigstens in wirtschaftlicher Hinsicht unter einem günstigen Stern. Durch eine Zollpolitik von der Art, wie man sie damals wohl schon als langsamen Selbstmord bezeichnete, hatte Hessen sich so vollkommen isoliert, daß das Außengeschäft 1828 auf Null gesunken war. Jetzt war der Tiefstand erreicht, und es ging wieder aufwärts³. Die finanzielle Notlage, die wie ein Alp

¹ Das Gesetz von 1823 fand auf Hanau keine Anwendung. Dort erschien 1830 ein Schriftchen mit dem Titel „Klageruf der Israeliten in Kurhessen und Appellation an den Zeitgeist, abgedrungen durch Entziehung der allgemeinen Menschenrechte“. Diesen Klageruf der Hanauer Juden, der mit beweglichen Worten „die Palme gesetzlicher Freiheit“ nach 1800 langen Jahren“ ersuchte, übersandte man dem Kurfürsten, der darunter schrieb: *Timeo Danaos et dona ferentes. Lassen wir sie, was und wo sie sind, denke, wir haben an dem einen, den Hessen feist gemacht hat, genug.* Mit diesem einen meinte er den Frankfurter Rothschild, ohne den er aber gar nicht fertig werden konnte. (Losch, „Gesch. d. Kurfürstentums Hessen“, S. 145.)

² Der Kurprinz galt anfangs eher als jüdenfreundlich. Er war morgantisch mit der späteren Gräfin von Schaumburg und Fürstin von Hanau vermählt und hatte aus dieser Ehe zahlreiche Kinder. Meyer Rothschild in Frankfurt am Main half ihm zu deren Versorgung, und es kam oft vor, daß der Fürst mit der Gräfin und den Kindern bei dem guten Geschäftsfreund ganz familiär sein Mittagsmahl einnahm. (Corti „Der Aufstieg des Hauses Rothschild“ II, 243.) Am 30. Oktober 1833 hatte R. für das Gesetz, das einen besonderen Glanzpunkt in der Regierungsgeschichte des Regenten bilde, aufs wärmste gedankt. Aber dieser neue Fürst gehörte leider zu den seltenen Menschen, denen nicht bloß jede Spur von Wohlwollen für ihre Mitmenschen fehlt, sondern eine entschiedene Neigung zum Übelwollen eigen ist. „Fast jeder Fortschritt“, sagt ein so maßvoller Mann wie der Reichsgerichtsrat Otto Bähr in seinem Buche „Das frühere Kurhessen“, S. 58, „wurde gehindert durch die Person des einen Mannes, der alles nur nach seiner Subjektivität bemaß. Wer dies stets vor Augen hatte, mußte mit tiefem Mißmut erfüllt werden.“

³ Hessen hatte sich weder an die Preussische noch an die Süddeutsche Zollgemeinschaft angeschlossen (s. auch Müller „Cassel seit 70 Jahren“, S. 204 f.). Die aufs höchste gestiegene Unzufriedenheit hatte 1830 sogar zu Stürmen auf die Bäckerläden geführt (der sogenannte Bäckerowend). 1831 kam der Anschluß an das Preussische Zollsystem zustande. Aber erst

lähmend auf der Gemeinde Kassel gelegen hatte, machte besseren Verdienstmöglichkeiten Platz. Sei es, daß die Erreichung des großen politischen Zieles um 1833, die Geister beflügelte, sei es, daß die allmähliche Abtragung der hohen Zollmauern und die fühlbare Erleichterung von wirtschaftlichem Druck befreiend wirkten, genug, neues Leben blühte auf. Man nahm die seit dem Ableben Josaphats immer dringlicher gewordene Aufgabe wieder in die Hand, das seit 1814 unbesetzte Landrabbineramt zu besetzen. Am 9. April 1833 wenden sich zahlreiche Gemeindemitglieder an den Vorstand mit dem Wunsche, dem streng frommen Kreisrabbiner Wetzlar zu Gudensberg¹ das Landrabbinat zu übertragen. Während es sich bei der Bewerbung von Wolff Maimon, dem Sohn des verstorbenen Oberlandrabbiners Moses Leffmann Maimon zu Friedberg um einen nicht ernst zu nehmenden Kandidaten handelt², treten zwei andere auf, die eine große Anhängerschaft für sich gewinnen. Der Kandidat der Orthodoxen, Rabbinatskandidat Auerbach aus Bonn³, wird von verschiedenen Seiten aufs wärmste empfohlen. So einflußreiche Fürsprecher stehen ihm freilich nicht zur Seite, wie dem liberalen Landrabbiner

als 1834 der Preußisch-Deutsche Zollverein zum Abschluß gelangte, konnten die wirtschaftlichen Kräfte sich voll entfalten.

¹ Mordechai Marcus Wetzlar, geboren 1800 zu Fulda, gest. 2. Tebeth (28. 12.) 1878 in Frankfurt am Main. J. M. Japhet entwirft in „Erinnerungen an Rabbi Mordechai Wetzlar“ ein liebevolles Bild seines verewigten Freundes, dessen Beziehungen zu Romann er ausführlich schildert. (Jahrb. d. J. Lit. Ges.“ XXII, S. 245 ff, Löwenstein, „Rabbinat Hanau“, S. 74.) Bereits 1829 war Ws. Bewerbung abschlägig beschieden worden. Jetzt tauchte auch der Plan auf, ihn als nominellen Rabbiner und Moses Büdinger, der mit Pinhas verwandt und befreundet war, als Prediger anzustellen. Ein Vorhaben, das an W.s Weigerung gescheitert sein soll. (S. Japhet a. a. O. S. 272.)

² Maimon behauptet der Regierung gegenüber, er verwalte seit 1824 die Oberlandrabbinerstelle zu Hessen-Cassel provisorisch. 1822 sei er durch Dr. Pinhas im Namen des Vorsteheramtes aus Würzburg, wo er 15 Jahre (!) studiert habe, berufen worden. Das Vorst.-Amt berichtet, M. habe nie das Landrabbinat provisorisch verwaltet. Seine Berufung auf Dr. Pinhas sei unwahrhaft.

³ Benjamin A. (1808—1872). Er war in Neuwied geboren. Sein Vater Abr. A. wurde später Konsistorialrabb. in Bonn. 1834 wurde er zum Stadt- u. Landrabbiner in Darmstadt gewählt. 1863 wurde er nach Halberstadt als Rabbiner berufen.

Dr. Mendel Heß zu Stadtlengsfeld¹, für den Landgraf Ernst von Hessen-Philippsthal eintritt². Der Landgraf begnügt sich aber nicht damit, ihn als einen bewährten, aufgeklärten Mann zu rühmen, der ihm genau bekannt sei und ausgezeichnete Leistungen aufzuweisen habe, sondern er stellt auch den Gegenkandidaten Auerbach als einen jungen, unerfahrenen Menschen hin, der nur durch das Versprechen viele Stimmen für sich gewonnen habe, „die noch in Finsternis schwebenden Juden“ nicht in ihren „finsternen Begriffen“ zu stören. Heß selbst leistet das Mögliche in Verunglimpfung des Mitbewerbers³. Das Vorsteheramt habe ihn der Regierung an erster Stelle unter den Bewerbern genannt (17. 3. 1834). Für Heß sucht der als Schriftsteller bekannte Religionslehrer Creizenach aus Frankfurt am Main⁴ den Minister günstig zu stimmen (6. 8. 34). Auch im Bezirk rührt es sich. Dr. Leon aus Wanfried wünscht dringend die Wahl eines aufgeklärten und wissenschaftlich gebildeten Theologen, ohne Heß ausdrücklich zu nennen. Außer H. meldete sich noch vor Ausschreibung der Stelle Provinzialrabbiner Dr. Levi aus Gießen⁵

¹ Geboren am 17. 3. 1807 zu Stadtlengsfeld, wo sein Vater Isak Heß als Landrabbiner wirkte. Bereits sein Vater hatte sich 1818 um das Amt beworben. S. oben S. 588 Anm. 4.

² Ernst Constantin, geb. 1771, gest. 1849 zu Philippsthal (Hoffmeister, „Hist. geneal. Handbuch“, Cassel 1861, S. 112.

³ In einem Brief an den Minister sagt er Auerbach nach, er betrachte als pharisäischer Finsterling Palästina als sein eigentliches Vaterland. Im Besitze der Rechte und Freiheiten, aber der Gesinnung ermangelnd, welche erst jenen Besitz segensreich macht, bürgerlich, aber nicht geistig und sittlich emanzipiert, würden die Juden Kurhessens nie das zum Wohle des Staates beitragen, was man sich von ihrer Emanzipation versprach. Er spricht die Hoffnung aus, die Kurhessische Regierung werde nicht durch Anstellung eines verschrobenen Talmudisten ihre israelitischen Untertanen wieder um 50 Jahre zurückbringen.

⁴ Michael C. (1789—1842), seit 1824 an der j. Realschule (Philanthropin) in Frankfurt am Main als Lehrer und Prediger tätig. Von seinen verschiedenen Schriften ist besonders bekannt „Schulchan Aruch oder Encyklopädische Darstellung des mosaischen Gesetzes usw.“ (S. Enc. j. V Sp. 687 f.).

⁵ Benedikt Levi, bis 1896 Rabbiner in Gießen. Er stand auf entschieden liberalem Standpunkt. Sein Sohn war der berühmte Generalmusikdirektor und Wagnerinterpret Hermann Levi in München (1839 bis 1900).

nebst 2 Rabbinatskandidaten. Auerbach scheidet infolge seiner Wahl in Darmstadt, die er dem Einfluß des Frankfurter Rothschild verdanken soll, aus. Die Stelle wird ausgeschrieben. Sie ist mit 6—800 Rthlrn. dotiert. Es melden sich Nathan Phil. Levin aus Regenwalde in Pommern, Rabbinatskandidat, Kreisrabbiner Wetzlar aus Gudensberg¹, Rabbinatskandidat Dr. Philipp Romann aus Heidingsfeld bei Würzburg², Benedikt Levi aus Gießen, Dr. Schleyer aus Frankfurt am Main, Kandidat Dr. Auerbach aus Marburg, Landrabbiner Dr. Herxheimer aus Bernburg³, Julius Fürst aus Posen⁴ Salomo Frensdorf⁵. Am 6. Dezember 1834 waren 13 Meldungen eingegangen, darunter die von Aub in Bayreuth⁶. Der Kampf der rel. Richtungen in Kassel nimmt immer größere Dimensionen an. Eine stark umstrittene Persönlichkeit in diesem Kampfe ist der Enkel des vorletzten Landrabbiners, Mendel Heß. Die impulsive Art dieses Mannes, der gewöhnt ist, seine Gegner nicht mit Glacéhandschuhen anzufassen, führt zu einem erbitterten Zeitungskrieg⁷. Im Vor-

¹ S. oben S. 596.

² Er hat in Erlangen Dezember 1833 promoviert und seit 1830 in Würzburg studiert. Sein Rabbinatsdiplom hat Landesoberrabbiner Abraham Bing ausgestellt (Bing fungierte von 1796—1798 als Rabbiner des Würzburger Kreises, von 1798—1840 als Oberlandrabbiner und starb 1841. Über ihn s. Bamberger, „Gesch. d. Rabbiner der Stadt u. d. Bezirks Würzburg“, S. 62 ff., 99. Vgl. auch Enc. j. IV, Sp. 806, wo weitere Literaturangaben, Jahrb. a. a. O. 251, 276).

³ S. oben S. 590 Anm. 2.

⁴ Geboren in Zerkow in der Provinz Posen 1805, gest. 1873 in Leipzig. Als Lexikograph, Orientalist und Bibliograph hat F. eine ungeheure Geistesarbeit geleistet. Besonders bekannt ist seine Bibelkonkordanz und die Bibliotheca judaica. 1864 wurde er als erster Jude zum Professor an der Universität Leipzig ernannt.

⁵ Bekannt als Massoraforscher (1803—1880). Enc. j. VI, 1162 f.

⁶ Josef A., 1805—1880. Von 1865 an in Berlin Rabbiner (Enc. j. III, 648).

⁷ Simon Rosenstein agitiert für Juda Salomon Gustorf gegen Heß. Letzterer weiß das Ohr des Ministers zu finden, bei dem er für Romanns Wahl wirkt. (S. Jahrb. a. a. O. 273). Nach einem an Heß gelangten anonymen Schreiben sind die Gebr. Rnd (Rinald), später mit Romann verschwägert, die Seele der gegen ihn gesponnenen häßlichen Intriguen. In einem der Vorsteheramtsberichte heißt es, man müsse davon Abstand nehmen, Heß vorzuschlagen, weil ein großer Teil der Gemeinde ihn als

steherramte ist die Stimmung sehr geteilt. In der Gemeinde schwankt man charakteristischer Weise zwischen Romann und Frensdorf, den beiden jüngsten und den fast einzigen Bewerbern, die noch keine Stellung bekleidet haben, über die also schwerlich ungünstige Auskünfte vorliegen können, die aber auch sich noch nicht im Amt bewährt haben¹. Pinhas erstattet ein ausführliches Gutachten. Er nimmt darin Bezug auf seinen 1821 verfaßten und zehn Jahre später in Riebers² Zeitschrift „Der Jude“ Bd. 1 Seite 75 ff. veröffentlichten Aufsatz „über den Ursprung, das Wesen etc. des Instituts der Rabbinen, mit Rücksicht auf den Zustand der Israeliten in Kurhessen“, in dem die Rabbinerwahl nach grundsätzlichen Erwägungen behandelt wird³. P. legt an die Dinge einen hohen Maßstab, einen zu hohen, meinen seine Kollegen⁴. Sämtliche 20 Bewerbungen, die bisher eingelaufen seien, seien ungeeignet. Er setzt eine neue Ausschreibung durch, die aber kein wesentlich verändertes Bild ergibt. P. schlägt Rappaport, den Schöpfer der jüdischen Wissenschaft, dessen „sechs Biographien berühmter j. Gelehrter“ 1828–31 erschienen waren, Männer wie Abraham Geiger und Michael Sachs vor,

einen radikalen Neuerer unbedingt ablehne. Diese Bemerkung ist aber durchstrichen.

¹ Gemeindeglieder erscheinen als Beauftragte zahlreicher anderer bei den Gemeindeältesten, um zu erreichen, daß zwischen Romann und Frensdorf eine engere Wahl stattfindet. (Vorst.-Amtsakten A. 115, Bericht v. 8. 7. 1835.)

² Mit Gabriel Rießer war P. befreundet. R. hatte die j. Verhältnisse in Kurhessen ständig verfolgt („Der Jude I, Nr. 5, 7, 8, 16, 23 etc.) und sich 1836 dort niedergelassen, um in dem einzigen deutschen Lande, wo die J. gleichgestellt waren, das Bürgerrecht zu erwerben. In einem aus Bockenheim, das damals zu Hessen gehörte, datierten Brief an Frau Dr. Haller in Hamburg spricht er sich über Pinhas überaus lobend aus. (Ges. Schr. ed. Isler I, 311.) Nach anderthalbjährigem Harren erhielt R. den, wie er der Hamburgerin mitteilt, vom Regenten selbst ausgegangenen abschläglichen Bescheid (a. a. O. 310).

³ Die Best. des Gesetzes v. 1883, dessen Vater P. war, werden hier wissenschaftlich unterbaut und begründet.

⁴ Von dem Gesetz von 1823, das sicher von P. stark beeinflusst war, sagt P.s geistvoller Freund Rothschild (Rothfels), es lege „einen viel zu großartigen Maßstab an die Verhältnisse der meistens armen Gemeinden“.

von denen sich der erstere wohl kaum gemeldet hatte¹. Umsonst. Es wird beschlossen, Frensdorf und Romann in die engere Wahl zu ziehen. Beider Probepredigten mögen die Masse befriedigen, in Ps. Sinn fallen sie nicht aus. Frensdorf erscheint ihm indes als der Befähigtere. Da weder Geiger noch Sachs gehört werden sollen, so schlägt P. vor, das Amt des Landrabbinen vorerst vakant zu belassen, das des Provinzialrabbinen für Niederhessen durch Fr. oder R. provisorisch und nur das des Gem.-Rabbinen für Kassel durch einen von beiden definitiv zu besetzen². Inzwischen ist die Aufregung in der Gemeinde ständig gewachsen³. Das Vorsteheramt gibt nach. Mit 3 gegen 2 Stimmen wählt es Romann⁴. In allerletzter Stunde tritt Heß abermals auf den Plan, um womöglich die Bestätigung durch den Minister zu hintertreiben. In seiner Eingabe wimmelt es wieder von Kraftausdrücken. Aber trotz Heß's Versicherung, der Landesherrliche Kommissar habe ihm erklärt, die Aufsichtsbehörde werde nie einen Mann, der noch kein Amt bekleidet habe, als Landrabbiner bestätigen, wird R. angewiesen, sich der „Kommission zur Prü-

¹ Geiger (1810—1874) hatte 1832 seine erste wiss. Arbeit, die Preisschr. „Was hat Mohammed vom Judentum aufgenommen? veröffentlicht und in der wenig bedeutenden Gemeinde Wiesbaden das Rabbinat erhalten. Die Schrift sendet er in 2 Exemplaren an Pinhas. Ein Exemplar ist für das Vorsteheramt in K. bestimmt. Er schreibt ihm von seiner Absicht, eine wiss. j. theolog. Ztschr. zu redigieren, u. ladet P. zur Mitarbeit ein. (Der Brief ist vom 6. 8. 1833 datiert s. „Pop. wiss. Mon. bl.“ 1886, Jhg. 6, S. 185 f.) Sachs (1808—1864) ließ 1835 seine Psalmenübersetzung erscheinen. Beide standen erst in den Anfängen ihrer Laufbahn.

² Diese 3 Ämter sind durch Personalunion verbunden.

³ Eine Eingabe mit zahlreichen Unterschriften, darunter auch die des Salomon Pinhas (Dr. P.s Vater), fordert Romanns Anstellung. Man behauptet, er solle in dem angeblich für Bayern zu errichtenden isr. Konsistorium Konsistorialrat werden und würde damit für Kassel verloren sein. Die Idee machte der blühenden Phantasie ihrer Urheber alle Ehre. Am 7. 3. 1835 abermals ein Petitionssturm zu seinen Gunsten. Man wendet sich an das Ministerium. Romann wird mit 300 Rthln. als Provinzial- und 200 Rthln. als Gemeinderabbiner angestellt. Je höher das Amt, um so kleiner das Gehalt. Für das Landrabbinat erhielt er 100 Rthlr.

⁴ Pinhas erklärt, es sei noch nie vorgekommen, daß ein Landrabbiner nach Kassel berufen worden wäre, der nicht schon reiferen Alters gewesen wäre und entweder durch Amtswirksamkeit oder durch rabbinische Autorität einen Ruf erlangt hätte. Nach Japhet a. a. O., S. 279, ist von R.

fung der Bewerber um Rabbinatsstellen“ zu stellen¹. Am 1. September 1836 soll er, zunächst provisorisch, sein Amt antreten. Am 30. September 1837 schlägt ihn die Regierung zur definitiven Anstellung vor. Die erste wichtige Aufgabe, die des neuen Seelenhirten harzte, war die Schaffung einer würdigen Andachtsstätte für die stark gewachsene Gemeinde. Unter der Oberleitung des berühmten Oberbaurats Schuchhardt und der speziellen Ausführung eines Sohnes der Gemeinde, des Architekten Albrecht Rosengarten², entstand ein Bau, der der Hauptstadt des Landes zur Zierde gereichte³. Am 8. August 1839 fand die Einweihung

nie etwas im Druck erschienen. Indes hat er in einem mir nicht zugänglich gewordenen Aufsatz die jüdenfeindliche Schrift eines getauften Juden, eines ehemaligen bayrischen Lehrers, widerlegt. Auch auf talmudischem Gebiet war der ja allerdings noch in jugendlichem Alter stehende Mann keine Kapazität. Nach Japhets Zeugnis legte er alle wichtigeren kasuistischen Fälle auswärtigen Gelehrten, vermutlich den Fürthern Wolf Hamburger (Enc. j. VII Sp. 897 f.) und Kargau (Menachem Mendel Enc. j. IX, 962 f.) vor. (Jahrb. a. a. O. 277.)

¹ Heß spricht von „Machinationen der Obscuranten“, von talmudischem Finsterling, verschrobenem Talmudisten. Frensdorf wie Romann seien beide Vertreter des krassesten Pharisäismus und genössen keinen literarischen Ruf. Geiger eigne sich seiner zwerghaften Gestalt wegen nicht (!). Die prüfende Kommission bestand aus den Marburger Gelehrten Hupfeld, Justi, Creuzer und Rubino. Letzterer, der Sohn eines Fritzlarer Handelsjuden, gehört zu den ersten j. Hochschullehrern Deutschlands und wirkte seit 1832 als Professor für alte Geschichte und klass. Philologie in Marburg. Eine Zeitlang wirkte er auch in Kassel als Lehrer am isr. Seminar. So gehört er 1825 der Seminarprüfungskommission an und erteilt 1827 nach Rosenbachs Tode unentgeltlich Geschichtsunterricht an der Anstalt.

² S. Horwitz „die Casseler Synagoge und ihr Erbauer“ 24—27, „Gesch. der Synagogengem. Kassel.“ I, 46, 48, 58, 63, 69, 96.

³ Als Frankfurt a. M. 1843 mit dem Plan umging, ein neues Gotteshaus zu erbauen, wandte der Vorstand sich nach Kassel mit der Bitte um die Baurisse. „Ein in seiner Art sehr stilvolles und in Anlehnung an orientalische Formen harmonisch ausgestaltetes Bauwerk“ (Brunner, „Gesch. d. Residenzst. Cassel“. 393. Baron Meyer Anselm von Rothschild vergaß großmütig seinen einstigen langen Prozeßstreit mit der Gemeinde und spendete zu den Kosten 300 Louisdor. (Allgem. Ztg. d. Jt. 1839. Nr. 3, S. 11; auch andere Blätter wie die Leipziger Allgem. v. 9. Aug., die Ausburger Allgem., der Schwäbische Merkur, der Hamb. Korrespondent bringen Einzelheiten über die Einweihung, so über den Nichtempfang der j. Deputation durch den Regenten, das Verbot für die Beamten, in Uniform

statt. Der Kurprinz und Mitregent war nicht erschienen, vermutlich durch die Ablehnung des von der Regierung 1828 unentgeltlich zur Verfügung gestellten Bauplatzes¹ verärgert. In trostlosem Zustand befand sich das Schulwesen, als die neu begründeten Vorsteherämter diese Aufgabe energisch in Angriff nahmen. Allein im Bezirk des Kasseler Vorsteheramtes waren etwa 40 isr. Volksschulen errichtet worden. Auf diesem von Pinhas gewiesenen Wege schritt Romann weiter. Wohl der größte Teil der von ihm hinterlassenen zahllosen Akten betrifft das Schulwesen. Entsprechend der Verfügung vom Juli 1837 waren die isr. Schulen alle 3 Jahre durch die Provinzial- resp. den Landrabbiner in bezug auf den Religionsunterricht zu inspizieren. Dieser Pflicht nimmt er sich mit heiligem Eifer an, wobei er manchmal in Konflikte gerät². Mit seinem Kollegen im Landrabbinat, dem Seminar-

zu erscheinen etc. Für einen freundl. Hinweis bin ich Herrn Horwitz hier zu Dank verpflichtet.)

¹ Noch im letzten Augenblick schien die Feier gefährdet. Am Vorabend um 10 1/2 Uhr erhielt R. den Besuch eines hohen Beamten aus der nächsten Umgebung des Fürsten, der von ihm eine schriftliche Erklärung forderte, daß beim Bau nichts ohne seine (Rs) Genehmigung geschehen sei. „Sie sehen“, meint er in seinem Eilschreiben an den Gemeindeältesten, „daß der Rabbiner beim Minister immer noch mehr gilt, als bei den Juden. Unbegreiflich bleibt mir die Sache, ich kann sie mir nur durch eine Denunziation erklären. Denken Sie sich eine solche Schlechtigkeit, am Ende noch einen solchen Streich spielen zu wollen“. Er empfahl dringend tiefstes Schweigen über die Sache, da man nicht wissen könne, worauf sie hinauslaufe. Schon am 29. 7. war ihm ein anderes Gerücht zugetragen worden, der Fürst habe auf der Parade den Militärmusikkorps jede Mitwirkung bei der Feier aufs strengste verboten. In letzter Stunde mußte infolgedessen das ganze Programm geändert werden. Ein ausführlicher Bericht über den Verlauf fand sich in der Casseler Allgemeinen Ztg. vom 10. 8. mit einem Auszug aus der Weihepredigt Romanns. Eine anonyme Schmäh-schrift über die Festlichkeit, gedruckt in Heidelberg 1840, die sich, wie es den Anschein hat, nicht erhalten hat, hatte den Titel: „Beleuchtung des Programms für die am 8. August 1839 stattgehabte Einweihungsfeier der Synagoge zu Kassel, ein wohlgemeinter Wink für Gemeinden, welche öffentliche Religionsfeierlichkeiten begehen, für Vorsteher, welche solche anordnen und für Rabbiner, welche dabei funktionieren wollen“.

² In Abterode sind die jüdischen Kinder in die christliche Ortsschule eingeschult. R. findet auf seiner Inspektionsreise die grauenhafteste Unwissenheit auf allen Gebieten vor, beklagt sich bei der Regierung und greift damit in die Rechte des Pfarrers und Ortsschulinspektors ein, der in seinem

leiter Moses Büdinger, besteht kein harmonisches Verhältnis¹. Die höchste geistliche Landesbehörde war bald nach Rs. Amtsantritt konstituiert worden. Zu Mitgliedern des Landrabbinats werden Romann als Vorsitzender, Provinzialrabbiner Felsenstein von Hanau, Pinhas sowie Büdinger ernannt² (14. 11. 37). Sehr bedeutsam war indes die Tätigkeit der neuen Behörde nicht³, deren Beschlüsse sich vielfach aus finanziellen Rücksichten als unausführbar erwiesen. Als Verwaltungsbeamter leistet er Ausgezeichnetes. Der bürokratische Apparat ist in musterhafter Ordnung von ihm aufgezogen. Solche Tätigkeit sagt seiner Eigenart offenbar zu. Über seine Referate im Vorsteheramt hat er genau Buch geführt. Sein Geschäftsjournal, das uns noch zum Teil vorliegt, ist tadellos geführt. Seine Haltung den Behörden

Bericht an die Regierung das schwerste antisemitische Geschütz aufführt. R. erhält einen überaus scharf gehaltenen Verweis.

¹ B. empfand es schmerzlich, daß der Seminargottesdienst sofort verboten wurde, daß bei der Neueinrichtung weder des Gottesdienstes noch der Schule sein Rat verlangt ward, obwohl er selbst Mitglied des Landrabbinats war.

² S. Walter in dieser Ztschr. 521 f.

³ Die in Kassel eingeführte Synagogenordnung soll zur allgemeinen Einführung gelangen. Aber der Kreisvorsteher von Rinteln bemerkt mit Bedauern, daß die vom Konsistorium seinerzeit verordnete Synagogenordnung nicht mehr in Kraft sei. Fulda erhebt Einspruch. Der Entwurf ist 11 Jahre nach Rs. Tode, 1853, noch nicht erledigt. Ein dringendes Bedürfnis ist die Herausgabe eines Kurhessischen isr. Kalenders. (Eino Anzahl solcher, herausgegeben von Mose Wizenhausen, aus dem 18. Jahrh. sind in meinem Besitz. Eine Zeitlang hatte Aron Rosenbach einen solchen ediert, später Moses Benlevi. Ueber beide Herausgeber s. „Kons.“ S. 50 f. u. 54 f.). Die Gemeinden, vor allem Ziegenhain, wünschten einen für den Kurstaat geltenden Kalender, da die ausländischen verboten seien. Leider hat die Waisenhausdruckerei in Kassel das Privilegium für den Kalenderdruck und will einen isr. nur bei Garantie eines bestimmten Absatzes drucken. Die garantierte Zahl müsse der Zahl der isr. Familien des Landes entsprechen. Die 4 Vorsteherämter können sich aber nicht einigen. Nach 3 Jahren, 20. 11. 1839, ist die Sache noch nicht erledigt. Die Frage, ob nicht das von Niederhessen allein unterhaltene Seminar zu einer Landesanstalt und damit einer Angelegenheit auch der 3 übrigen Provinzen zu machen sei, wird von der Regierung bereits zu Rs. Zeiten aufgeworfen. Hanau ist dagegen und verlangt die Übernahme der Kosten auf die Staatskasse (1839). So hatte denn Heß nicht ganz Unrecht, wenn er spottete, Synagogen- und Leichenordnung seien die einzigen Taten des Landrabbinats.

gegenüber zeigt ihn als einen aufrechten Mann, der zuweilen auch kräftige Töne anzuschlagen weiß. Bankier Büding soll auf Preußische Requisition hin vor dem Kasseler Gericht einen Eid *more judaico*, wie er dort noch besteht, in Kurhessen aber seit 1828 abgeschafft ist, leisten. Er soll bei dieser Prozedur assistieren, weigert sich aber, da sie gesetzwidrig sei. In Kurhessen habe der Rabbiner nur vorher eine Eidesbelehrung vorzunehmen¹. Natürlich dringt er nicht durch (5. 4. 1841). 1842 schreibt die Direktion der Straf- und Besserungsanstalten, eine wegen Betruges zu mehrmonatlichem Gefängnis verurteilte jüdische Frau aus Abterode habe seit dem 24. Februar, dem Tage ihres Strafantrittes, also seit mehr als einem Monat, in ihrer Gewissensnot die Gefängniskost verschmährt und lediglich von Brot und etwas Butter ihr Leben gefristet. Auch in diesem Fall scheint er nicht den gewünschten Erfolg gehabt zu haben, wenn er die Verabreichung ritueller Kost vorschlug. So macht R. den Eindruck einer höchst sympathischen, wenn auch nirgend über das Mittelmaß hinausreichenden Persönlichkeit, die den Orthodoxen durch ihre tiefinnerliche Frömmigkeit, den Liberalen durch anspruchloses, bescheidenes Wesen Verehrung und Achtung einflößte, wenn auch freilich Haß und Neid einzelner ihm manche bittere Stunde bereiteten². Was aber besonders sein Andenken

¹ S. oben S. 592 und Kurh. Gesetze. „Verordnung über die Eidesleistung der Israeliten“ vom 14. Februar 1828. § 3.

² „Wenn in heutiger Zeit“, so heißt es in einem von th (Rothfels) verfaßten Nachruf, den mir Justizrat Rothfels hier freundlichst zur Verfügung stellte, die „Stellung eines Rabbinen mit großen Schwierigkeiten verknüpft ist, wenn die Aufgabe, das positive Judentum mit der Wissenschaft in Übereinstimmung zu bringen und den Anforderungen zu genügen, welche eine bewegte Zeit stellt, eine für menschliche Kräfte kaum lösbare genannt werden kann, war eine solche für den Verstorbenen um so schwieriger, als derselbe in noch jugendlichen Jahren seine Schultern dieser Last darzubieten hatte, und seine religiösen Ansichten mehr dem Gemüt und der frommen Anhänglichkeit an die Überlieferungen der Väter, denn einer durch unbefangene wissenschaftliche Forschung herangebildeten Überzeugung zusagten. Daß diese Richtung nicht jedem Gemeindemitglied gefallen konnte, und auch manche tadelnde Stimme laut wurde, ist eine hieraus leicht erklärbare Erscheinung“. Die Tadler kamen in der „Allgemeine Ztg. des Judentums“ (1840 Nr. 35 ff) in überaus gehässigen, dabei gewandt und mit überlegenem Humor geschriebenen Artikeln zu Wort.

verklärt und in hellem Lichte erstrahlen läßt, das ist die tiefe Tragik seines so überaus kurzen Erdendaseins. Sie begeisterte einen echten Dichter, den einzigen fast, den Kassel hervorgebracht hat, zu einer rührend schönen Erzählung, deren Held der ehemalige Kasseler Seminarist und spätere Rabbiner Henoch, und dessen Heldin die Tochter des alten Raf, Mine, ist. Die innige Liebe Henochs zu Mine weicht, als er, von Würzburg zurückgekehrt, zum Landrabbiner gewählt wird, einer starken Neigung zu der jugendschönen Berta Reinach. Berta ist von 7 blühenden

Sie machen ihm den Vorwurf der Unehrllichkeit und des Jesuitismus. „Gleichwie in seinen Privatbeziehungen, beobachtet Herr Dr. R. auch in seinen öffentlichen Vorträgen eine rücksichtsvolle Diskretion. Anders und vorsichtiger spricht er vor einem großen Auditorium, anders im geschlossenen Zirkel gleich gesinnter Freunde. Wohl mögen die letzteren oft über den Inhalt seiner öffentlichen Vorträge frappiert sein und ungläubig die gläubigen Köpfe schütteln. Allein er weiß, durch ein Wort, eine feine Wendung ihre Bedenklichkeiten leicht zu beschwichtigen. So war es z. B. am Abende des Festes der Thorafreude, als Herr Dr. R. vor einem ungewöhnlich zahlreichen Auditorium einen religiösen Vortrag in ultramodernem Geschmack zum Besten gab . . . Mit Recht aber durften die altgläubigen eifrigen Anhänger des Herrn Dr. R., denen das Wort „Vernunft (das er in jenem Vortrage für das höchste Prinzip des Jt. erklärt hatte) ein Schreckbild ist, mit bangen Zweifeln und Besorgnissen auf ihren treuen Seelenhirten blicken. Allein dieser Letztere wußte nicht nur ihre Zweifel mit Gewandtheit zu beseitigen, sondern auch ihr unbedingtes hingebendes Vertrauen aufs Vollständigste zu erneuern und für alle Zukunft sich zu sichern“. . . . Am Sterbetag Moschehs, dem 7. Adar, hielt er einen Trauergottesdienst zur Erinnerung an 4 unlängst geschiedene Rabbiner ab. Er erinnerte daran, wie einst nach der Sünde mit dem goldenen Kalbe die treuen Leviten sich um ihn geschart hätten, um die übrigen zum Gehorsam zurückzuführen. So erkenne auch er in der kleinen Schar der am Donnerstag in der Synagoge Versammelten die Stützen und Träger des echten Judentums. Sie würden die Abtrünnigen wieder auf die Bahn des Glaubens zurückführen. „Ob gleichfalls durch das Schwert oder durch irgend andre Mittel, hat Hr. Dr. R. unentschieden gelassen und stillschweigend in das Ermessen seiner neuen Leviten verstellt“. „Der ganze Vorgang erinnert uns unwillkürlich an jene feierliche Promotion, wodurch das Oberhaupt der Kirche inmitten seiner Cardinäle die Schar der Heiligen durch neue Glaubenshéroen verstärkt und dabei mit zerknirschem Gemüte den täglich zunehmenden Verfall der Religion beklagt „Der Trauergottesdienst, von welchem bisher die Rede gewesen, schloß mit trost- und hoffnungsvollen Blicken in die Zukunft

Töchtern des hochangesehenen Seidenwaren-Großkaufmanns Joel Reinach die einzige Ueberlebende. Mine verzichtet auf den Geliebten, und Berta wird des Rabbiners Gattin, der nach kurzer Amtszeit von der Cholera ergriffen nebst seiner Frau stirbt. In Wirklichkeit erlag Romann am 17. August 1842 einem Lungenleiden im Alter von 32 Jahren. Am 19. August 1842 fand das Leichenbegängnis statt, an welchem mehrere Regierungsvertreter, Geistliche aller Konfessionen, zahlreiche Freunde und Verehrer und fast die ganze isr. Gemeinde teilnahmen. Kreisrabbiner

Israels, die neuen Leviten, stolz auf den ihnen gewordenen apostolischen Ruf und getrieben vom heiligen Geiste, zerstreuten sich nach allen Seiten. Von ihrer apostolischen Wirksamkeit hat man leider bis jetzt noch nichts erfahren. Die einen treiben ihren Schacherhandel nach wie vor, die andern verfolgen ihre sonstigen Berufsgeschäfte. Doch im dunkeln Schoße der Zeit ist noch manches Geheimnis verhüllt, das erst die Zukunft ans Tageslicht fördern wird.“ „Ähnlich wie Pinhas in seinem oben erwähnten Aufsatz (599) sucht der Vf. nachzuweisen, daß von den Rabbinern religiöse Aufklärung weder je ausgegangen sei noch von ihnen erwartet werden könne. Eine Reihe religiöser Vorträge und Predigten werden daraufhin ausführlich besprochen. Am Schluß seiner sehr eingehenden Darlegungen setzt der Vf. auseinander, weshalb er sich mit R. so lange beschäftigt. Einmal sei R. für viele Rabbinen eine typische Erscheinung. Dann aber sei Kurhessen das einzige Land, das die Juden voll emancipiert habe. Deshalb müsse man an die religiöse Aufklärung dieses Landes und seinen Rabbiner größere Anforderungen stellen. Der Artikel wirft ein so scharfes Licht auf die Kasseler Gemeindeverhältnisse zur Zeit R.s und die Einstellung eines Teiles der Gemeindemitglieder zu ihm, daß die Aufnahme dieses kurzen Auszuges wohl keiner Rechtfertigung bedarf. Fragt man nach dem Vf., so wird man den Kasseler, denen das gespannte Verhältnis zwischen R. und Büdinger (oben S. 602), dem bisherigen Rabbinatsverweser, natürlich kein Geheimnis geblieben war, es nicht verargen, wenn sie ihm die Autorschaft zutrauten. Zweifellos mit Unrecht. Ein Mann mit B.s Kindergemüt führt solch vergiftete Pfeile nicht im Köcher. Aber auch Heß, von dessen Charakter man diesen Angriff auf den glücklicheren Mitbewerber eher erwarten könnte, kommt nicht in Frage. Die Schreibweise, die feine Ironie, der überlegene Humor, die durchdachte, von hoher Bildung zeugende Darstellungsart stechen von H.s uns bekannter impulsiver Sprache aufs stärkste ab. Ein Rabbiner würde sicherlich auch nicht über seinen Stand in der angedeuteten Weise den Stab brechen. Endlich ist es wohl ausgeschlossen, daß ein außerhalb Kassels Lebender über die Vertrautheit mit so zahlreichen Einzelheiten des Kasseler Gemeindelebens hätte verfügen können, die der Verfasser dieses Artikels offenbar besitzt.

Wetzlar aus Gudensberg hielt die Trauerrede¹. Abermals trat, wie nach dem Tode Berlins, eine lange Sedisvakanz ein, wenn sie auch diesmal nicht 21, sondern nur 10 Jahre (!) dauerte. Am 17. Mai 1852 begann die Amtstätigkeit Dr. L. Adlers.

Besprechungen

Mayer Lambert: *Traité de grammaire hébraïque. Fascicule I.* Paris, Ernest Leroux, 1931, III u. 224 S. 8°.

Mayer Lambert, Directeur d'études à l'école des hautes-études zu Paris, der früher bereits bedeutsame Aufsätze zur hebräischen Grammatik veröffentlicht hatte, hat schließlich eine vollständige hebräische Grammatik abgefaßt, doch wurde er durch mehrjährige Krankheit, die zu seinem Tode führte, an ihrer Herausgabe gehindert. Nun haben sich Schüler und Freunde zusammengetan, um das hinterlassene Werk zum Druck zu bringen. Man erfährt aus dem Vorwort des Verlegers nichts darüber, ob das Manuskript inhaltlich völlig druckfertig vorlag, so daß etwa nur noch eine formelle Revision nötig war, oder ob die Herausgeber auch noch sachliche Arbeit zu leisten hatten. Da Zusätze von ihrer Hand nirgends markiert sind, darf man wohl annehmen, daß der Text völlig abgeschlossen vorlag.

Das Werk soll nun in mehreren Lieferungen erscheinen. Die vorliegende erste Lieferung umfaßt in 640 kurzen Paragraphen die Einleitung (§ 1–10), die Schriftlehre (§ 11–64), die Lautlehre (§ 65–154) und den ersten Teil der Formenlehre, der das Nomen einschließlich Pronomen und Zahlwörter behandelt (§ 155–640). Die zweite Lieferung soll die Formenlehre zu Ende führen; die dritte soll außer der Satzlehre eine Reihe von Anhängen bringen, auf die vielfach schon in den Fußnoten verwiesen wird, z. B. eine Liste massoretischer Ausdrücke, eine Behandlung der Fragen der hebräischen

¹ Am ersten Sabbat nach seinem Heimgang blickte man, so erzählt Rothfels in seinem Nachruf, immer wieder nach dem jetzt leeren Platz hin. Bei den Stellen der Liturgie, die er selbst mit seiner wohl lautenden Stimme vorzutragen pflegte, wurde die Rührung so allgemein, daß der öffentliche Vortrag auf einige Augenblicke unterbrochen werden mußte. Die Novelle Salomo Mosenthals steht noch ganz unter dem Eindruck dieser tiefen und allgemeinen Trauer. Den Namen Henoch wählte der Dichter wohl weniger mit Bezug auf den jüngeren Zeitgenossen und Kollegen R.s, den Fuldaer Rabbiner Samuel Enoch, als in Anspielung auf den Patriarchen, von welchem die Bibel sagt: „Und Henoch ging mit Gott um, da war er nicht mehr, denn Gott hatte ihn genommen.“ Höchstwahrscheinlich war R. vor seiner Bewerbung um die Rabbinerstelle nie in Kassel und ist nie dort Seminarist und Schüler Josaphats gewesen. Sein Verhältnis zu Minette oder Minkel, Josaphats Tochter, ist völlig freie Erfindung des Dichters. Reinach ist Rinald.